

Satzung

Wir verwenden in der Satzung aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Formulierung „Vorsitzender“, „Schatzmeister“. Wir richten uns gleichermaßen an alle Mitglieder unabhängig ihres Geschlechts und laden sie zur aktiven Mitgestaltung des Vereins ein.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „München Internationales Wohnen e.V.“, kurz MIWO e.V. und hat seinen Sitz in München. Er ist beim Amtsgericht München unter der Vereinsregisternummer VR 208064 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Studentenhilfe und
2. der internationalen Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung.

Wir setzen uns damit für den Dialog zwischen den Kulturen und Religionen ein und möchten so einen Beitrag zum Frieden in der Welt leisten. Zielgruppe sind dabei besonders junge Menschen, die für ein Studium nach München kommen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. alle notwendigen Schritte zur Gründung, Errichtung bzw. Umbau eines Hauses für ein Studentenwohnheim oder Studentenwohnungen,
2. den langfristigen Unterhalt eines Studentenwohnheims bzw. von Wohnungen für Studenten,
3. Veranstaltungen zu Vernetzung und Austausch zwischen Studentenwohnheimen in München,
4. kulturelle Darbietungen, die von den Bewohnern oder Partnern gestaltet werden und öffentlich zugänglich sind,
5. kirchliche und spirituelle Veranstaltungen aus der Vielfalt der Religionen von Bewohnern, Vereinsmitgliedern und Partnern und
6. Veranstaltungen wie Fortbildungen und Schulungen, vor allem für die Bewohner, um eigenverantwortliches Handeln in der Hausgemeinschaft und das friedliche Miteinander von Nationen, Kulturen und Religionen zu unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

- a. sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- b. haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- c. Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, haben einen Nachweis zu erbringen, dass sie für die Vertretung legitimiert sind.
- d. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.2 Fördermitglieder

- a. sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv oder finanziell unterstützen wollen.
- b. sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- c. erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen werden.

4.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied/Fördermitglied die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied / Fördermitglied besteht nicht.

4.4 Austritt und Kündigung:

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod des Mitglieds,
- b. Streichung von der Mitgliederliste,
- c. Ausschluss aus dem Verein.

4.6 Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.7 Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Ein Beirat dient als beratendes Gremium.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der internen Abläufe geben.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:

- a. drei Vorsitzende,
- b. Schatzmeister und
- c. Schriftführer.

6.2 Der Verein wird gem. § 26 BGB durch ein Mitglied des Vorstands (also einer der drei Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer) vertreten. Die genannten Personen können den Verein bei Geschäften bis zu einer Summe von 5.000 € alleine vertreten. Bei Geschäften über 5.000 € ist eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

6.3 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Findet vor Ablauf der Amtszeit eine Wahl nicht statt, so kann der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit zeitnah ein neues Vorstandsmitglied.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

6.4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Anstellung und Entlassung von Hilfskräften,
- g. Abschluss der notwendigen Verträge und zur Miete/Pacht von Räumen
- h. sonstige Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung,
- i. Berufung von Beiratsmitgliedern.

6.5 Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Personal beschäftigen. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Person zur Geschäftsführung und weiteres Personal gegen angemessene Vergütung eingestellt werden. Der Vorstand kann der geschäftsführenden Person Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Vereinsverwaltung den Verein rechtsverbindlich zu vertreten. Hierfür gelten ebenfalls die Vertretungsvorschriften aus 6.2.

7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahlen
 - a.i. Vorstand
 - a.ii. Kassenprüfer
- b. Finanzen
 - b.i. Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder
 - b.ii. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - b.iii. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- c. Beschlussfassung über die gültige Tagesordnung für die Versammlung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Bestätigung oder Aufhebung der Berufung von Beiratsmitgliedern
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Ausschluss von Mitgliedern.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn triftige Gründe vorliegen oder wenn es von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse übersandt worden sind.

8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann einen Versammlungsleiter benennen.

- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.8 Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Förderung der Ziele des Vereins berufen. Die Zahl der Personen im Beirat ist nicht begrenzt. Die Berufung in den Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und kann auch von dieser aufgehoben werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Studentenhilfe und der internationalen Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung.

11. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2018 in Kraft.